



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

5950/AB

1994-03-29

zu 6006 JB

Zahl: 50.115/841-II/3/94

Wien, am 22. März 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 2. Februar 1994 unter der Nr. 6006/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Telefonüberwachung in Österreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Anträge auf Telefonüberwachung wurden aufgliedert auf die verschiedenen antragstellenden Behördenbereiche und die diversen Bundespolizeidirektionen in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 jeweils gestellt?
2. Wieviele dieser Anträge wurden im gleichen Zeitraum und mit der gleichen Aufgliederung davon genehmigt?
3. Bei wievielen verschiedenen Richtern wurden die Anträge auf Telefonüberwachung gestellt? Wieviele Anträge fielen dabei jeweils auf den einzelnen Richter?
4. In wievielen Fällen wurden die Betroffenen nach erfolgter Telefonüberwachung von diesem Faktum informiert?
5. Wieviele Beschwerden bezüglich erfolgter Telefonüberwachung wurden in den einzelnen Jahren jeweils eingereicht?
6. Wie beurteilt der Minister die Zwischenbilanz über die derzeitige gesetzliche Situation der Telefonüberwachung in Österreich? Sind Änderungen bzw. Verbesserungen geplant? Kam es in den vergangenen Jahren zu Rechtsverfahren wegen behaupteter Verstöße gegen den Datenschutz bzw. andere gesetzliche Rahmenbedingungen?"

Diese Anfrage beantworte ich nach der mir zugegangenen Information wie folgt:

Zu Frage 1.)

Einleitend wäre festzustellen, daß Anträge auf Überwachungen eines Fernmeldeverkehrs gemäß den Bestimmungen der §§ 149 a ff. Strafprozeßordnung nicht von den Sicherheitsbehörden, sondern von den Staatsanwaltschaften gestellt werden.

Die Sicherheitsbehörden werden lediglich um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden von den zuständigen Gerichten ersucht.

Unter Zugrundelegung dieser Gesetzeslage wurden bei den nachfolgend angeführten Sicherheitsbehörden und -dienststellen folgende Überwachungen von Telefonanlagen im angeführten Zeitraum durchgeführt:

Bundespolizeidirektionen (BPD)

BPD Linz:

1990 - 28
1991 - 23
1992 - 24
1993 - 10

BPD Steyr:

1990 - 0
1991 - 1
1992/93 - 0

BPD Wels:

1990/91 - 0

- 3 -

1992 - 1
1993 - 0

BPD Salzburg:

1990 - 4
1991 - 5
1992 - 3
1993 - 4

BPD Innsbruck:

1990 - 2
1991 - 5
1992 - 1
1993 - 5

BPD Graz:

1990 - 1
1991 - 3
1992 - 3
1993 - 3

BPD Leoben:

1990/91 - 0
1992 - 3
1993 - 2

BPD Klagenfurt:

1990 - 2
1991 - 3
1992 - 2
1993 - 1

BPD Villach:

1990 - 3
1991 - 2
1992 - 1
1993 - 1

BPD Wr. Neustadt:

Im angefragten Zeitraum wurden **keine** Überwachungen durchgeführt.

BPD Eisenstadt:

Im angefragten Zeitraum wurden **keine** Überwachungen durchgeführt.

BPD Schwechat:

1990 - 1
1991 - 1
1992 - 1
1993 - 2

BPD St. Pölten:

1990 - 0
1991 - 3
1992/93 - 0

BPD Wien:

1990 - 75
1991 - 38
1992 - 67
1993 - 78

Sicherheitsdirektionen (SID) und Landesgendarmeriekommandos (LGK):

- 5 -

SID für Vorarlberg:

Keine Überwachung im angefragten Zeitraum.

LGK für Vorarlberg:

1990 - 4
1991 - 1
1992 - 3
1993 - 7

SID für Tirol:

Keine Überwachungen im angefragten Zeitraum.

LGK für Tirol:

1990 - 6
1991 - 11
1992 - 3
1993 - 4

SID für Salzburg:

Keine Überwachungen im angefragten Zeitraum.

LGK für Salzburg:

1990 - 6
1991 - 9
1992 - 7
1993 - 9

SID für Oberösterreich:

1990 - 0
1991 - 1
1992 - 2

- 6 -

1993 - 1

LGK für Oberösterreich:

1990 - 1

1991 - 3

1992 - 6

1993 - 21

SID für Niederösterreich:

1990/91/92 - 0

1993 - 2

LGK für Niederösterreich:

1990 - 7

1991 - 7

1992 - 9

1993 - 13

SID für Steiermark:

1990/91/92 - 0

1993 - 1

LGK für Steiermark:

1990 - 7

1991 - 7

1992 - 7

1993 - 9

SID für Kärnten:

Keine Überwachungen im angefragten Zeitraum.

- 7 -

LGK für Kärnten:

1990 - 4
1991 - 8
1992 - 7
1993 - 5

SID für Burgenland:

1990/91/92 - 0
1993 - 2

LGK für Burgenland:

1990 - 0
1991 - 3
1992 - 13
1993 - 8

Im Bereich der zentralen Einsatzorganisationen des BMI wurden nachfolgende Überwachungen durchgeführt:

Gruppe II/C - Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus - EBT:

1990 - 2
1991 - 4
1992 - 5
1993 - 42

Gruppe II/D - Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität-EDOK:

1990/91/92 - 0
1993 - 20

Zu bemerken ist, daß die EDOK am 01.01.1993 in der Gruppe II/D eingerichtet wurde.

Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität -
Abteilung II/8:

1990 - 0
1991 - 1
1992 - 0
1993 - 1

Zu den Fragen 2.) und 3.):

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zu Frage 1.) verwiesen.

Zu Frage 4.)

Gemäß § 149 b Abs.2 Strafprozeßordnung i.d. bis zum 31.12.1993 geltenden Fassung hatte der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung nach deren Beendigung mitzuteilen.

Es kam dem BMI daher keine originäre Kompetenz für eine solche Information zu, wenngleich in Einzelfällen solche Informationen über Ersuchen der Gerichte (§ 26 StPO) durchgeführt wurden.

Zu Frage 5.)

Die Behandlung von Beschwerden wegen Überwachungen des Fernmeldeverkehrs fällt in die ausschließliche Kompetenz der Strafgerichte.

Zu Frage 6.)

Die Regelung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs gemäß den §§ 149 a ff. StPO fällt in die ausschließliche Kompetenz des

- 9 -

Bundesministeriums für Justiz.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. 526/1993, wurden diese Bestimmungen teilweise neu geregelt und sind mit 01.01.1994 in Kraft getreten.

Bezüglich allfälliger Rechtsverfahren wegen Verstößen gegen den Datenschutz bzw. andere gesetzliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Überwachungen des Fernmeldeverkehrs ist mir nichts bekannt.

Frauz Ja